

# **ELCOM verwendung-der-einnahmen-aus-marktorientierten-zuteilungsverfahren-aus-dem-jahr--IrmHd0 vom 16. April 2012**

ElCom, 2012-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom\\_verwendung-der-einnahmen-aus-marktorientierten-zuteilungsverfahren-aus-dem-jahr--IrmHd0](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_verwendung-der-einnahmen-aus-marktorientierten-zuteilungsverfahren-aus-dem-jahr--IrmHd0)

FR: ELCOM

verwendung-der-einnahmen-aus-marktorientierten-zuteilungsverfahren-aus-dem-jahr--IrmHd0 du 16 avril 2012

IT: ELCOM

verwendung-der-einnahmen-aus-marktorientierten-zuteilungsverfahren-aus-dem-jahr--IrmHd0 del 16 aprile 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständigkeit 30 Die ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 StromVG die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist für die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren für grenzüberschreitende Elektrizitätslieferungen, also für die Verteilung der sogenannten Auktionserlöse, zuständig (Art. 22 Abs. 2 Bst. c StromVG und Art. 31 Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]). Damit ist die Zuständigkeit der ElCom gegeben.

### **E. 2**

Parteien und rechtliches Gehör

#### **E. 2.1**

Parteien 31 Das Verfahren vor der ElCom richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d VwVG sowie Art. 11 Geschäftsreglement der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007, SR 734.74). 32 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG). 33 Die vorliegende Verfügung hat direkte Bezüge zu den von der Verfügungsadressatin als nationale Netzgesellschaft wahrgenommenen Aufgaben in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten (vgl. Art. 20 StromVG). Die Verfügungsadressatin stellte Antrag auf Verwendung der Auktionserlöse gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 StromVV. Antragsberechtigt für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG ist dabei einzig die Verfügungsadressatin (Art. 20 Abs. 1 StromVV). Die vorliegende Verfügung hat überdies einen Zusammenhang mit den von der Verfügungsadressatin wahrgenommenen weiteren

Aufgaben, insbesondere da Auktionserlöse nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b StromVG auch für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes verwendet werden können, für dessen Betrieb die Verfügungsadressatin zuständig ist (vgl. Art. 20 Abs. 1 StromVG). Die Verfügungsadressatin ist deshalb Partei in diesem Verfahren. 34 Parteistellung ist auch für die Eigentümer von grenzüberschreitenden Leitungen und insbesondere von Teilen des Übertragungsnetzes im Jahre 2009 zu prüfen, welche für eine Verwendung von Auktionserlösen gestützt auf Artikel 32 StromVG in Frage kommen. Mit Blick auf eine mögliche Anwendung der Übergangsbestimmung des Artikels 32 StromVG ist zumindest für diejenigen Übertragungsnetzeigentümer, welche Anträge betreffend die Verwendung von Auktionserlösen stellten, die Parteistellung zu bejahen.

## **E. 2.2**

Rechtliches Gehör 35 Die Verfügungsadressatin und den weiteren Verfahrensbeteiligten wurde mehrmals ein Aktenverzeichnis zugestellt (act. 72, 81, 82). Wie sich aufgrund der im Sachverhalt beschriebenen Verfahrens-

8/16

geschichte ergibt, konnten die Betroffenen Akteneinsicht nehmen und sich allgemein oder zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen des Verfahrens äussern. Damit ist das rechtliche Gehör der Parteien (Art. 29 ff. VwVG; Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) im vorliegenden Verfahren gewahrt.

## **E. 3**

Verwendung der Auktionserlöse

### **E. 3.1**

Grundlagen 36 Nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG sind die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren zu verwenden für: a. die Deckung der Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für die Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität; b. Aufwendungen für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes; c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15. 37 Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c StromVG ist die ElCom zuständig für den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG. 38 Nach Artikel 20 Absatz 1 StromVV stellt die nationale Netzgesellschaft der ElCom einen Antrag für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG. 39 Das Vorgehen zur Verteilung der Auktionserlöse mittels verschiedener Teilentscheide wurde im Übrigen in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt (Urteil BVGer A-2606/2009 vom 11. November 2010, E. 17.4). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass diese Verfügung die verbleibenden Auktionserlöse aus dem Jahr 2009 betrifft. 40 Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt, also die Auktionserlöse 2009, kann allenfalls die Übergangsbestimmung in Artikel 32 StromVG zur Anwendung gelangen. Danach dürfen die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren während zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes auch zur Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere von risikoadäquaten Entschädigungen der Eigentümer des Übertragungsnetzes, verwendet werden.

### **E. 3.2**

Verwendung nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG 41 Zuerst ist allerdings zu prüfen, ob von den Auktionserlösen bestimmte Beträge vorab abzuziehen sind. Gemäss Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG sind die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren für die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität zu verwenden. 42 Die gesetzlich vorgesehenen Verwendungsarten stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. (vgl. Verfügung der ElCom vom 21. Dezember 2011 betreffend die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren aus dem Jahr 2010, E.3.2; Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife NE 1, E. 4.2.3.2). Der Verwendungsart gemäss Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG kommt aufgrund des Verwendungszwecks jedoch eine besondere Stellung zu. Die Höhe der zu verwendenden Auktionserlöse ist auf die Höhe dieser bereits entstandenen Kosten begrenzt.

9/16

43 Beträge, die nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG verwendet werden, sind vorweg von den zu verteilenden Auktionserlösen abzuziehen. Im Rahmen von Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben b und c StromVG wird grundsätzlich nur über noch verbleibende Auktionserlöse entschieden. Die ElCom kann im Rahmen ihrer Kompetenzen die Höhe der Kosten nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG kontrollieren und überprüfen, ob sie tatsächlich aus den Auktionserlösen beglichen werden sollen. 44 Die Beträge in der folgenden Randziffern sind für das Jahr 2009 vorweg in Abzug zu bringen: 45 Die Verfügungsadressatin beziffert die Kosten des Auktionsbetriebes auf [...] Euro (siehe Übersicht vom 23. März 2012; act. 85). Diese Kosten stehen unmittelbar mit dem Auktionsbetrieb in Verbindung. Der Auktionsbetrieb ist als Voraussetzung grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen zu betrachten. Sie könnten grundsätzlich auch als anrechenbare Betriebskosten nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG geltend gemacht werden. Im Sinne der Verursachergerechtigkeit und einer korrekten Kostenzuordnung ist die Finanzierung des Auktionsbetriebs aus den Auktionserlösen jedoch angebracht. 46 Die ElCom eröffnete am 29. April 2011 ein Verfahren betreffend [...]. Die [...] beanspruchten [...]. Mit Verfügung der ElCom vom 15. Dezember 2011 (929-09-002) wurde dieses Verfahren abgeschlossen. Gestützt darauf hat die Verfügungsadressatin den definitiven [...] zustehende Betrag berechnet und diesen in der Übersicht vom 23. März 2012 auf [...] Euro beziffert (act. 85). 47 Mit Verfügung vom 30. Dezember 2008 nahm die ElCom [...] vom Netzzugang aus. Dabei kam das in der Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN; SR. 734.713.3) unter Artikel 11 verankerte Use-It-Or-Sell-It Prinzip (UIOSI) zur Anwendung. Aus diesem Prinzip ergibt sich ein Anspruch der aus der Ausnahmen vom Netzzugang Berechtigten auf Rückerstattung von grundsätzlich zu viel eingenommenen Auktionserlösen. Dieses Vorgehen wurde von der ElCom geprüft und gutgeheissen (929-09-003). Die in Abzug zu bringende Summe wurde in der Übersicht vom 23. März 2012 von der Verfügungsadressatin auf [...] Euro beziffert (act. 85). 48 Am 27. August 2009 fiel ein 380/220 kV Transformator [...] aus. Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität musste als Folge die Produktion in Frankreich hochgefahren werden. Die Verfügungsadressatin hatte dafür [...] gestützt auf die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen für die in Anspruch genommene Hilfe zu entschädigen. Der Teil dieser Entschädigung, der nicht aus dem Abruf negativer Tertiärreserve finanziert werden konnte,

beträgt [...] Euro (act. 85). Dafür wurden Auktionserlöse verwendet. Dieser Sachverhalt wurde vom Fachsekretariat der ElCom geprüft (929-10-003) und als gerechtfertigt befunden.

### E. 3.3

Übergangsbestimmung in Artikel 32 StromVG 49 Die mit Übergangsbestimmung für Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren betitelte Bestimmung in Artikel 32 StromVG lautet wie folgt: „Die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 5 dürfen während zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch zur Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere von risikoadäquaten Entschädigungen der Eigentümer des Übertragungsnetzes, verwendet werden.“ 50 In zeitlicher Hinsicht ist zu präzisieren, dass das StromVG mit Ausnahme einzelner Bestimmungen am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist (Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes vom 28. November 2007, AS 2007 6827). Insbesondere ist auch Artikel 17 StromVG am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Daraus ergibt sich, dass die Übergangsbestimmung in Artikel 32 StromVG in zeitlicher Hinsicht für Auktionserlöse bis 31. Dezember 2009 grundsätzlich angewendet werden könnte.

10/16

51 Artikel 32 StromVG wird in der Stromversorgungsverordnung präzisiert. Artikel 31 StromVV sieht vor, dass die Verwendung von Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren gemäss Artikel 32 StromVG einer Bewilligung der ElCom bedarf. Der Antrag nach Artikel 20 Absatz 1 StromVV an die ElCom muss die weiteren Kosten im Übertragungsnetz ausweisen und darlegen, inwiefern diese nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind. 52 Im Rahmen einer grammatikalischen Auslegung von Artikel 32 StromVG ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: Der Gesetzgeber verwendet in sprachlicher Hinsicht für die Verwendung der Einnahmen den Begriff „dürfen“. Eine anweisende Formulierung im Sinne, dass die Auktionserlöse zu verwenden „sind“ besteht in diesem Fall nicht. Zudem enthält der Wortlaut der Bestimmung den Begriff „auch“, was darauf hinweist, dass es noch andere Verwendungsarten für die Auktionserlöse gibt, wobei insbesondere an die grundsätzliche Regelung in Artikel 17 Absatz 5 StromVG zu denken ist. Die Verwendung dieser beiden Begriffe zeigt den subsidiären Charakter von Artikel 32 StromVG. Ein Rechtsanspruch oder eine definitiv vorgesehene Verwendungsart wurde aufgrund des klaren Wortlauts dieser Bestimmung nicht geschaffen. 53 Werden die französische und die italienische Version von Artikel 32 StromVG betrachtet, lässt sich feststellen, dass diese Versionen ebenfalls den Begriff auch („aussi“, „anche“) enthalten. Anstelle des Ausdrucks „dürfen“ wird in diesen beiden Sprachversionen „können“ verwendet („peuvent aussi être utilisées“, „possono essere impiegate“). Die Verwendung dieser Begriffe in der französischen und der italienischen Version unterstreicht vom Sprachgebrauch her die reine Möglichkeit einer unter mehreren denkbaren Verwendungsarten in Artikel 32 StromVG. 54 In gesetzessystematischer Hinsicht steht Artikel 32 StromVG unter dem Kapitel Schlussbestimmungen. In diesem Kapitel sind mit Artikel 32 und 33 zwei Übergangsbestimmungen enthalten. Übergangsbestimmungen können bestimmte Sachverhalte für eine Übergangszeit abschliessend regeln. Bei Artikel 32 StromVG handelt es sich allerdings, wie unter den vorstehenden Randziffern ausgeführt, gerade nicht um eine solche Regelung, die anstelle einer anderen Bestimmung anzuwenden ist. Mit Artikel 32 StromVG wurde vielmehr eine zur

bestehenden Regelung in Artikel 17 Absatz 5 StromVG hinzutretende, zusätzliche Möglichkeit geschaffen. 55 Aus gescheshistorischer und teleologischer Sicht war die risikoadäquate Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz ursprünglich in Artikel 18f Absatz 5 Buchstabe c E-EleG vorgesehen. Beabsichtigt war eine Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz unter Berücksichtigung von risikoadäquaten Entschädigungen der Eigentümer am Übertragungsnetz (Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2005 S. 1611 ff., [Botschaft], S. 1639). Anfänglich sollten die Bestimmungen des EleG durch diejenigen im StromVG abgelöst werden (Botschaft, S. 1625). 56 Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen stellte sich die Frage der Kongruenz von StromVG und EleG bezüglich der Verteilung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren, da möglicherweise beide Gesetze gleichzeitig in Kraft treten sollten. Im StromVG wurde deshalb im damaligen Entwurf mit Artikel 29a eine Übergangsbestimmung eingefügt, die zeitlich befristet eine risikoadäquate Entschädigung möglich machen sollte (vgl. Protokoll UREK-N vom 9. Und 10. Mai 2005, S. 7). Hintergrund dieser Bestimmung war die Idee, dass die Investitionen, welche die Übertragungsnetzbetreiber in der Vergangenheit vorgenommen haben, für eine bestimmte Übergangszeit noch entsprechend entschädigt würden (Protokoll UREK-S vom 24. und 25. Oktober 2005, S. 55). In einem Votum zur Übergangsbestimmung betreffend die risikoadäquate Entschädigung wurde bemerkt, dass die Frist bis zum 31. Dezember 2008 die längste Dauer sei, welche man sich für diese Heimatschutzregel vorstellen könne (Protokoll UREK-S vom 24. und 25. Oktober 2005, S. 56).

11/16

57 Von Seiten einiger Übertragungsnetzeigentümer wurde letztmals mit deren Schreiben vom 13. Januar 2012 (act. 76 - 80) geltend gemacht, dass gemäss seiner Entstehungsgeschichte Artikel 32 StromVG in Verbindung mit dem damaligen Artikel 18f Abs. 5 lit. a E-EleG gelesen werden müsse. Bei einer systematischen Auslegung von Art. 32 StromVG in seinem ursprünglichen Kontext, d.h. in Verbindung mit den Bestimmungen des E-EleG und insbesondere mit den übrigen Teilen von Artikel 18f Absatz 5 E-EleG ergebe sich, dass der Gesetzgeber die Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz nur den Eigentümern von Grenzleitungen haben zukommen lassen wollen. Aus der Botschaft ergebe sich, dass der Anwendungsbereich des E-EleG von Anfang an auf den grenzüberschreitenden Stromhandel beschränkt gewesen sei. 58 Zu dieser vorgebrachten Argumentation ist Folgendes festzuhalten: Artikel 18f Absatz 5 Buchstabe c E-EleG lautete in seinem ursprünglichen Wortlaut sehr ähnlich wie die heutige Übergangsbestimmung in Artikel 32 StromVG. Vorgesehen war eine Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere unter Berücksichtigung von risikoadäquaten Entschädigungen dessen Eigentümer (E-EleG, BBl 2005 S. 1663 ff., S. 1686). Aus dem Gesetzeswortlaut des E-EleG ergibt sich damit keine Privilegierung bestimmter Eigentümer. In der Botschaft wird erwähnt, dass mit der Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des StromVG einzig die Modalitäten des grenzüberschreitenden Stromhandels geregelt werden sollten (Botschaft, S. 1625). Auch aus dieser Erwähnung kann keine zwingende Ausschüttung von Auktionserlösen an bestimmte Unternehmen gelesen werden. Die Gesetzesmaterialien stützen damit die von einigen Übertragungsnetzeigentümern vorgebrachte Argumentation nicht. Von den Betroffenen wurden denn auch keine konkreten Fundstellen oder Materialien angegeben. 59 Artikel 32

StromVG hält fest, dass Auktionserlöse auch für eine Entschädigung von „weiteren Kosten“ im Übertragungsnetz verwendet werden können. Artikel 31 StromVV konkretisiert, dass der Antrag nach Artikel 20 Absatz 1 StromVV an die ElCom die weiteren Kosten im Übertragungsnetz ausweisen und darlegen muss, inwiefern diese nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind. Kein einziger Übertragungsnetzeigentümer machte in diesem Verfahren geltend, welche konkreten weiteren Kosten vorliegen, die nicht bereits durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (vgl. Art. 15 StromVG). Anfänglich wurde von der Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 12. Januar 2009 (act. 1) in Aussicht gestellt, dass die Übertragungsnetzeigentümer noch die ergänzenden Angaben nach Artikel 31 StromVV einreichen würden. Eine Substantiierung allfälliger weiterer, durch das Netznutzungsentgelt nicht gedeckter Kosten ist allerdings nie erfolgt. 60 Auch im öffentlichen Recht hat, falls das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010, A-3284/2009, E.6.4.1). Da „weitere Kosten“ im Sinne von Artikel 32 StromVG in diesem Fall nicht ersichtlich sind und weder geltend gemacht noch belegt wurden, kann eine Verwendung der Auktionserlöse gestützt auf Artikel 32 StromVG nicht erfolgen. Die Voraussetzungen für eine Verwendung der Auktionserlöse gestützt auf diese Bestimmung sind nicht erfüllt. 61 Damit sind die Anträge einiger Übertragungsnetzeigentümer vom 13. Januar 2012 (vgl. vorne Rz. 24 ff.) sowie der anfängliche Antrag der Verfügungsadressatin (vgl. Rz. 3), wonach die Ausschüttung der restlichen Auktionserlöse 2009 ausschliesslich an die (ursprünglichen) Eigentümer von Grenzkapazitäten gemäss Art. 32 StromVG erfolgen soll, abzuweisen. Eine Behandlung der weiteren Anträge erübrigt sich in diesem Fall.

12/16

### **E. 3.4**

Verwendung nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben b und c StromVG

#### **E. 3.4.1**

Grundsätze 62 Nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben b und c StromVG sind die Auktionserlöse für den Erhalt oder Ausbau des Übertragungsnetzes oder für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zu verwenden. Im Unterschied zu Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG stehen diese Ausgaben nicht unmittelbar mit der Versteigerung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität in Verbindung. Auch ohne Versteigerung grenzüberschreitender Kapazität würden diese Kosten entstehen. 63 Die beiden Verwendungsarten nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben b und c StromVG stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Weder aus dem Wortlaut noch aus den Materialien geht hervor, dass diese Aufzählung hierarchisch zu verstehen wäre (vgl. die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife NE 1, E. 4.2.3.2; 952-08-005). Auch aufgrund der vorgesehenen Verwendungszwecke lässt sich keine Vorrangstellung begründen. Eine Verwendung der Auktionserlöse 2009 je zur Hälfte nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben b und c StromVG wäre daher eine zweckmässige Vorgehensweise. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist dies im vorliegenden Fall nicht vollumfänglich möglich. 64 Die total ausschüttbaren Auktionserlöse wurden von der Verfügungsadressatin auf [...] Euro beziffert (act. 85). Aus den Auktionserlösen 2009 wurden bereits [...] CHF für die Deckung der anrechenbaren Kosten im Übertragungsnetz verwendet (siehe Ziffer 5 des Dispositivs der Verfügung vom 6. März 2009; 952-08-005;

unter Berücksichtigung des Wechselkurses der ZKB vom 24. März 2009, entsprechen [...] CHF [...] Euro). Würden die verbleibenden Auktionserlöse je zur Hälfte nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b und c StromVG verwendet werden, wären noch circa [...] Euro für die Deckung der anrechenbaren Kosten im Übertragungsnetz und circa [...] Euro für den Erhalt oder Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwenden. 65 Es ist zu berücksichtigen, dass die Auktionserlöse 2009 nicht mehr zur Reduktion der damals im Jahr 2009 anrechenbaren Kosten verwendet werden können, sondern für die Reduktion zukünftiger Kosten zu verwenden wären. Zudem wurde im Rahmen der Verfügung über die Verwendung der Auktionserlöse 2010 bereits ein grösserer Teil für die Reduktion der anrechenbaren Kosten 2010 verwendet (siehe Verfügung der ElCom vom 21. Dezember 2011; 929-10-001; Rz. 29). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich in diesem Fall, die gesamten verbleibenden Auktionserlöse 2009 für den Erhalt oder Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwenden.

### **E. 3.4.2**

Zukünftige Investitionen 66 Die Verantwortung für die Planung des Übertragungsnetzes liegt bei der Verfügungsadressatin, wobei mangels anderer Regelung die Finanzierung durch die jeweiligen Eigentümer erfolgt (vgl. Art. 20 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 StromVG). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Projektkosten teilweise bereits als anrechenbare Kosten im Übertragungsnetz geltend gemacht und in die Netznutzungskosten eingerechnet wurden, weshalb die Zuweisung solcher Kosten nicht im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung wäre. Ein verringerter Anteil der auf die unteren Netzebenen überwälzten Kosten erscheint aus gesetzgeberischer Sicht wünschenswert (vgl. Botschaft, S. 1657). Verbleibende Kosten dürften in den folgenden Jahren nicht mehr als anrechenbare Kosten geltend gemacht werden. 67 Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b StromVG sieht allgemein vor, dass die Auktionserlöse für Aufwendungen im Übertragungsnetz verwendet werden. Im Hinblick auf eine übersichtliche und überprüfbare

13/16

Rechnung der Kosten sind Auktionserlöse ab dem Zeitpunkt für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwenden, ab dem das Eigentum am Übertragungsnetz auf die Verfügungsadressatin übergegangen ist. Also ab dem sich aus Artikel 33 Absatz 4 StromVG ergebenden Termin des 31. Dezember 2012. Damit soll sichergestellt werden, dass ab diesem Zeitpunkt die Kosten bei der Verfügungsadressatin anfallen und keine doppelte Berücksichtigung erfolgt. Die verbleibenden Auktionserlöse sind deshalb für Projektkosten zu verwenden, die ab 1. Januar 2013 bei der Verfügungsadressatin anfallen. Die Verfügungsadressatin hat bis Ende 2013 eine gesetzeskonforme, dieser Verfügung entsprechende Übersicht über die Verwendung des Betrages einzureichen, sowie die getätigten und geplanten Investitionen zu belegen (vgl. Art. 25 Abs. 1 StromVG). Nach Verwendung des gesamten Betrages hat die Verfügungsadressatin der ElCom eine Übersicht über die getätigten Investitionen einzureichen.

### **E. 3.5**

Zu verwendender Betrag 68 Mit Schreiben vom 23. März 2012 liess die Verfügungsadressatin der ElCom eine aktualisierte Übersicht über die Auktionserlöse 2009 zukommen (act. 85). Danach verbleiben Auktionserlöse in der Höhe von [...] Euro. In dieser Summe sind die Kosten für den Auktionsbetrieb ([...] Euro; Rz. 45), die Auszahlung an [...] ([...] Euro; Rz. 46), die Kosten [...] ([...] Euro; Rz. 47), die Kosten des Ausfall des

Transformators in [...] ([...] Euro; Rz. 48) sowie die Summe, welche für die Senkung der anrechenbaren Kosten 2009 ([...] CHF; Rz. 2) verwendet wurde, bereits abgezogen.

#### **E. 4**

Fazit 69 Die verbleibenden Auktionserlöse betragen [...] Euro. 70 Die Verfügungsadressatin hat diesen Betrag für Projektkosten, die ab 1. Januar 2013 anfallen, für den Erhalt und Ausbau des Übertragungsnetzes nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b StromVG zu verwenden. 71 Eine Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren zur Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere von risikoadäquaten Entschädigungen der Eigentümer des Übertragungsnetzes, nach Artikel 32 StromVG kann mangels Geltendmachung und Vorliegens solcher Kosten nicht erfolgen.

#### **E. 5**

Gebühren 72 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 CHF pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 73 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einen Gebührenansatz von 250 CHF pro Stunde (ausmachend [...] CHF), [...] anrechenbare Stunden zu einen Gebührenansatz von 200 CHF pro Stunde (ausmachend [...] CHF) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 CHF pro Stunde (ausmachend [...] CHF). Insgesamt ergeben sich somit Gebühren von [...] CHF. 74 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV, SR 172.041.1]). Als Ve-

14/16

ursacherin dieser Verfügung ist einerseits die antragstellende Verfügungsadressatin anzusehen, die grundsätzlich die Hälfte der Gebühren, also [...] CHF zu vertreten hat. Andererseits sind als Verursacher auch diejenigen Unternehmen anzusehen, welche unter anderem im Januar 2012 explizite Anträge zur Verwendung der Auktionserlöse stellten und mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen sind. Diesen Unternehmen ist die andere Hälfte aufzuerlegen. 75 Bezüglich der Hälfte der der Verfügungsadressatin aufzuerlegenden Gebühren von [...] CHF ist zu prüfen, ob gemäss Artikel 4 Absatz 2 GebV-En die Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt werden können. In diesem Fall handelt es sich insofern um eine spezielle Situation, als dass gemäss Artikel 20 Absatz 1 StromVV die Verfügungsadressatin einen Antrag an die ElCom für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG stellen muss. Dies stellt einen wichtigen Grund im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 GebV-En dar, der eine Gebührenermässigung für die Verfügungsadressatin um 50% rechtfertigt. Der Verfügungsadressatin werden deshalb Gebühren in der Höhe von [...] CHF auferlegt. Die aufzuerlegenden Gebühren für diese Verfügung betragen in diesem Fall damit [...] CHF. 76 Bei den Unternehmen, die explizite Anträge zur Verwendung der Auktionserlöse gestellt haben und mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen sind, handelt es sich um die folgenden Unternehmen: [...]. Diesen Unternehmen wird Hälfte der Gebühren, also [...] CHF, je anteilmässig zu einen Neuntel, ausmachend [...] CHF, auferlegt.

15/16

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.